

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 10/11 S

L 9 SO 37/11 B (Hessisches LSG)
S 18 SO 153/10 - PKH - (SG Gießen)

1. ,
2. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Wetteraukreis,
Europaplatz, 61169 Friedberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2011 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u und O t h m e r beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 26. Mai 2011 werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Kläger wenden sich gegen einen Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 26.5.2011, mit dem dieses die Beschwerden gegen den die Prozesskostenhilfeanträge der Kläger ablehnenden Beschluss des Sozialgerichts Gießen vom 29.12.2010 zurückgewiesen hat.
- 2 Die Beschwerden sind unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 26.5.2011 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar. Die Verwerfung der Rechtsmittel der Kläger erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

